

§ 1 Anwendbarkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“, nachfolgend „Bedingungen“) finden Anwendung auf den Erwerb von Waren („Lieferungen“) oder Werk-/Dienstleistungen („Leistungen“) durch die Rationelle Energie Süd GmbH (nachfolgend „RES“) von einem Lieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und sind Bestandteil der diesen Erwerb betreffenden Anfragen, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen.

Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden - gelten nicht. Zwischen RES und dem Auftragnehmer von diesen Bedingungen vereinbarte Abweichungen gehen diesen Bedingungen vor.

Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn RES in Kenntnis, aber ohne ausdrückliche Bestätigung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers Lieferungen oder Leistungen annimmt.

§ 2 Angebote

Der Auftragnehmer ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Eingang des Angebotes bei RES gebunden. Ein Angebot des Auftragnehmers muss von RES schriftlich angenommen werden. Der Auftragnehmer soll die Annahme innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigen. Bestätigt der Auftragnehmer eine Annahme nicht innerhalb von zwei Wochen, ist RES zur Stornierung der Annahme berechtigt.

§ 3 Änderungen

RES ist berechtigt, Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Verpackung), Termine und Bestimmungsorte nach Rücksprache und Anpassung der Vertragskonditionen ggfs. zu ändern. Der Auftragnehmer ist innerhalb angemessener Frist zur Umsetzung der Änderungen verpflichtet.

RES ist in Fällen höherer Gewalt (insbesondere Arbeitskämpfe) berechtigt, Lieferungen und Leistungen aussetzen oder zu stornieren.

Änderungen der Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers, die Form, Passform, Funktionen oder Zertifizierung beeinflussen können, müssen RES mindestens 3 Monate vor dem gewünschten Anfangsdatum mitgeteilt werden. Änderungen werden nicht ohne schriftliche Einwilligung von RES umgesetzt.

§ 4 Preise

Lieferungen erfolgen, sofern nichts anders vereinbart ist, „DPU Bestimmungsort entladen (Incoterms 2020)“, mit Bestimmungsort am Sitz von RES, soweit von RES kein abweichender Bestimmungsort angegeben wurde. Vereinbarte Preise sind Festpreise und umfassen alle vom Auftragnehmer nach DPU zu tragenden Kosten.

Die Vergütung für Leistungen umfasst alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten, Spesen).

§ 5 Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) am Standort des Auftraggebers zur Vertragserfüllung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. RES wird ihre Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

§ 6 Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutzrecht (ArbSchG, ArbStättV), Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmersendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Regelungen des Arbeitsrechts und Arbeitsschutzrechts einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge - insbesondere die Zahlung des Tariflohns - beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

§ 7 Lieferung und Verzug

Lieferungen sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Art der Ware und des Transportmittels angemessen zu verpacken.

Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Einwilligung von RES zu Teilleistungen nicht berechtigt. Angegebene und vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind verbindlich.

Lieferdatum ist das Datum des Wareneingangs bei RES. Ist eine Lieferung mit Montage / Service vereinbart, ist die Übergabe der mangelfreien Ware nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service für die Einhaltung des Termins maßgeblich. Soweit eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, ist der Zeitpunkt der Abnahme maßgeblich.

Ein Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist unwirksam. Die der Sache oder dem Werk zugehörige Dokumentation ist Teil der Lieferung.

§ 7 Warenprüfung

Besteht zwischen RES und dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungs- oder vergleichbare Vereinbarung, beschränkt sich die unverzügliche Rügepflicht von RES auf äußerlich erkennbare Schäden und erkennbare Abweichungen von Identität und Menge einer Lieferung. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 8 Vertragsstrafe

Versäumt der Auftragnehmer schuldhaft einen vereinbarten Termin für Lieferung oder Leistung, schuldet er je angebrochener Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des gesamten Preises, höchstens jedoch in Höhe von 5 % des gesamten Preises. Weitergehende Rechte von RES bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzforderungen von RES, die durch dasselbe Terminversäumnis begründet ist, angerechnet.

§ 9 Zahlungen

Zahlungen erfolgen, soweit nicht anderweitig verhandelt, entweder innerhalb 10 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung.

Eine Zahlung wird nur durch eine ordnungsgemäße Rechnung fällig, die insbesondere den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UstG (Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG) entspricht. Ggfs. vereinbarte Anzahlungen erfolgen nur gegen Bereitstellung einer Gewährleistungsbürgschaft.

Tag der Zahlung ist der Tag der Zahlungsanweisung durch RES. Zahlungen durch RES sind keine Bestätigung, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht oder mangelfrei ist.

§ 10 Mängelhaftung (Gewährleistung)

Mängelansprüche verjähren 24 Monate nach Lieferung, Abnahme (soweit vereinbart) oder bei Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung. Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn gelieferte Waren von Spezifikationen und Zeichnungen, die RES dem Auftragnehmer angegeben hat, abweichen. Liegt ein Mangel vor, hat der Auftragnehmer nach Wahl von RES nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nachbesserung oder Nachlieferung fehl, kann RES eine angemessene Preisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.

Mangelhafte Lieferungen, werden auf Kosten des Auftragnehmers an diesen zurückgesendet. Unbeschadet weiterer Kosten zahlt der Auftragnehmer RES für die Bearbeitung mangelhafter Lieferungen durch RES eine Pauschale von bis zu 120,00 €.

§ 11 Haftung

Der Auftragnehmer stellt RES von Ansprüchen Dritter frei, die auf fehlerhafte Lieferungen oder eine schuldhafte Pflichtverletzung von Vertragspflichten des Auftragnehmers zurückzuführen sind. Davon umfasst sind angemessene Kosten der Rechtsvertretung.

§ 12 Rechte am geistigen Eigentum

Bei Lieferungen und Leistungen, die individuell für RES gefertigt oder erbracht werden, überträgt der Auftragnehmer RES alle übertragbaren Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere an Erfindungen und urheberrechtlichen Werken. Der Auftragnehmer übergibt RES auf erstes Anfordern und kostenfrei zugehörige Unterlagen, Modelle und Zeichnungen. Der Auftragnehmer erteilt RES an nicht übertragbaren Rechten ein kostenloses, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Soweit rechtlich möglich, hat RES das Recht zur Bearbeitung der zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Auftragnehmer durch Änderung der Lieferung/Leistung, Erwerb entsprechender Nutzungsrechte oder auf andere Weise verpflichtet, der Schutzrechtsverletzung abzuhelpen. Anderenfalls ist RES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte von RES bleiben unberührt.

Der Auftragnehmer ist ohne schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, Marken und geschäftliche Bezeichnungen von RES zu verwenden.

§ 13 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis mit RES und damit verbundene Auftragsunterlagen Dritten mitzuteilen, soweit er nicht behördlich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

§ 14 Gerichtsstand und anwendbares Recht, salvatorische Klausel

Das Vertragsverhältnis zwischen RES und Auftragnehmer unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.

Gerichtsstand ist Geislingen (Steige), Deutschland. RES kann wahlweise auch am Sitz des Auftragnehmers Klage erheben. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrags ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrags ohne Einfluss (salvatorische Klausel).

Bei Werksverträgen gilt die VOB in der bei Unterzeichnung gültigen Fassung. Eine förmliche Abnahme wird verlangt.